

Erschließungsbeitragssatzung Immissionsschutzanlage Baugebiet Wörth-West I der Stadt Wörth a. Main

(EBS Imm Wörth-West I 2007)

vom 14.06.2007

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.05.1988 der Stadt Wörth a. Main erlässt die Stadt Wörth a. Main die folgende Satzung:

§ 1

Erhebung eines Erschließungsbeitrags

¹Die Stadt erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwands einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff BauGB, der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 25.05.1988 und der folgenden Vorschriften.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

¹Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für die selbständige Lärmschutzanlage des Baugebietes Wörth-West I (Erschließungsanlage i.S.v. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) in dem tatsächlich hergestellten Umfang.

§ 3

Erschlossene Grundstücke

¹Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

(1) ¹Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 3) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der **Nutzungsfaktor 0,0** anzusetzen. ²**§ 6 Abs. 1 bis 6, 8, 9** der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.05.1988 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben (vertikale Differenzierung).

(2) ¹Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragsatzung vom 25.05.1988 genannten Nutzungsfaktoren erhöht (horizontale Differenzierung). ²Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|---|-----------------|
| 1. mindestens 6 bis weniger als 9 dB (A) | 25 v. H. |
| 2. mindestens 9 bis weniger als 12 dB (A) | 50 v. H. |
| 3. mindestens 12 dB (A) | 75 v. H. |

(3) ¹Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 5

Merkmale der endgültigen Herstellung

¹Die Immissionsschutzanlage für das Baugebiet Wörth-West I ist endgültig hergestellt, wenn die Stadt das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

63939 Wörth a. Main, den 14.06.2007

.....
Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der
Stadt Würth a. Main

I. Beschlussfassung

Die vorstehende Erschließungsbeitragssatzung zur Immissionsschutzanlage des Baugebiets Würth-West I der Stadt Würth a. Main

- EBS Imm Würth-West I 2007 -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Würth a. Main vom 13.06.2007 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 15.06.2007 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 14.06.2007 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main vom 29.06.2007 Nr. 941 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Würth a. Main, den 02.07.2007

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)

Pegeldifferenz in Berechnungsebene EG, 3,0 m ü. GOK

